



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Reglement VAS

Reglement für Renten aus Vorsorgeausgleich infolge Scheidung

Verabschiedet am

27.03.2023 und am 22.09.2023

Gültig ab dem

01.01.2024

Inhalt

Trägerin und Zweck der Vorsorge		1
Art. 1	Trägerin	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Eingetragene Partnerschaft	1
Umwandlung		1
Art. 4	Führen eines Freizügigkeitskontos	1
Art. 5	Gesuch um Umwandlung	1
Art. 6	Zeitpunkt der Umwandlung	1
Art. 7	Umwandlungssatz	2
Art. 8	Auszahlungsmodalitäten	2
Art. 9	Ende der Leistungen	2
Art. 10	Verzugszins	2
Schlussbestimmungen		2
Art. 11	Erfüllungsort und Währung	2
Art. 12	Gerichtsstand	3
Art. 13	Änderung des Reglements	3
Art. 14	Massgebender Text	3
Art. 15	Inkrafttreten	3
Anhang		4
Höhe der Umwandlungssätze		4

Trägerin und Zweck der Vorsorge

Art. 1 Trägerin

Träger	¹ Trägerin der in diesem Reglement umschriebenen Vorsorge ist die Schweizerische Sozialpartner-Stiftung für die Auffangeinrichtung gemäss Art. 60 BVG (Stiftung Auffangeinrichtung BVG), nachstehend «Stiftung» genannt.
Sitz und Aufsicht	² Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Sie untersteht der Aufsicht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung nimmt eine zu einem Vorsorgeausgleich nach Scheidung berechtigte Person auf, wenn dieser infolge Scheidung eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente (Art. 124a ZGB) zugesprochen wurde und sie diese der Stiftung überweisen lässt. Die Stiftung wandelt das dadurch geäußnete Guthaben samt Zins auf Verlangen der berechtigten Person in eine Rente um (Art. 60a BVG).

Art. 3 Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18.06.2004 ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Umwandlung

Art. 4 Führen eines Freizügigkeitskontos

Konto	¹ Die Stiftung eröffnet und führt für die ihr überwiesenen Leistungen aus Vorsorgeausgleich ein auf den Namen der versicherten Person lautendes verzinsliches Konto.
Anwendbares Reglement	² Solange das Guthaben aus Vorsorgeausgleich nicht aufgrund eines Gesuchs der versicherten Person in eine Rente umgewandelt wird, ist das Reglement über die Führung der Freizügigkeitskonten entsprechend anwendbar.

Art. 5 Gesuch um Umwandlung

Gesuch	¹ Zur Umwandlung des Guthabens aus Vorsorgeausgleich in eine Rente nach Art. 60a BVG bedarf es eines entsprechenden Gesuchs der versicherten Person an die Stiftung. Das entsprechende schriftliche Begehren ist der Stiftung zusammen mit einer Kopie des Scheidungsurteils einzureichen.
Unterlagen	² Die Leistung wird ausbezahlt, sobald die anspruchsberechtigte Person die von der Stiftung zur Begründung des Anspruchs einverlangten Unterlagen beigebracht hat.

Art. 6 Zeitpunkt der Umwandlung

Ordentliche Umwandlung	¹ Die ordentliche Umwandlung erfolgt im BVG-Referenzalter.
------------------------	---

Vorzeitige Umwandlung	² Die Umwandlung kann frühestens fünf Jahre vor dem BVG-Referenzalter erfolgen.
Aufgeschobene Umwandlung	³ Die Umwandlung kann höchstens um fünf Jahre nach dem BVG-Referenzalter aufgeschoben werden, wenn die Erwerbstätigkeit weitergeführt wird.
Sofortige Umwandlung	⁴ Wird der Stiftung ein Guthaben aus Vorsorgeausgleich für eine Person überwiesen, welche das BVG-Referenzalter bereits erreicht hat und nicht mehr erwerbstätig ist, so wird das Guthaben per Monatsersten nach Eingang des Antrags bzw. nach Eingang der Gutschrift in eine Rente umgewandelt.

Art. 7 Umwandlungssatz

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

Art. 8 Auszahlungsmodalitäten

Höhe	¹ Die infolge Scheidung überwiesene Austrittsleistung sowie die überwiesenen lebenslangen und auf dem Konto gutgeschriebenen Renten werden samt Zins in eine Rente der Auffangeinrichtung umgewandelt. Die Höhe dieser Rente richtet sich nach dem für die berechnete Person vorhandenen Vorsorgeguthaben und dem zum Zeitpunkt der Umwandlung gültigen Umwandlungssatz.
Monatliche Renten	² Die Renten aus Vorsorgeausgleich werden in monatlichen Beträgen jeweils anfangs Monat ausgerichtet. Beginnt der Leistungsanspruch während eines Monats, so wird ein entsprechender Teilbetrag ausgerichtet.
Kapitalabfindung	³ Beträgt die Rente weniger als 10 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausbezahlt.

Art. 9 Ende der Leistungen

- ¹ Der Rentenanspruch erlischt am Ende des Monats, in dem die berechnete Person stirbt.
- ² Stirbt die berechnete Person, besteht kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

Art. 10 Verzugszins

Ist die Stiftung in Verzug mit der Erbringung von Rentenleistungen, entspricht der Verzugszins dem BVG-Zins.

Schlussbestimmungen

Art. 11 Erfüllungsort und Währung

Erfüllungsort	¹ Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz der anspruchsberechneten Person, ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters in der Schweiz oder einem EU-/EFTA-Staat. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes sind die Rentenleistungen am Sitz der Stiftung zahlbar.
Währung	² Die Rentenleistungen werden grundsätzlich in Schweizer Franken erbracht. Auf Begehren der anspruchsberechneten Person werden die Leistungen auch in anderen, von der Stiftung festgelegten Währungen ausgerichtet.

Art. 12 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen der Stiftung und der anspruchsberechtigten Person ist Gerichtsstand der Sitz der Stiftung oder der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person.

Art. 13 Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern.

Art. 14 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 27.03.2023 und am 22.09.2023 verabschiedet. Es tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement VAS, gültig ab dem 01.01.2022 .

Anhang

Höhe der Umwandlungssätze

Sätze ¹ Der Umwandlungssatz bestimmt sich gemäss folgender Tabelle:

Alter	Umwandlungssatz
59 *	3.50 %
60	3.60 %
61	3.70 %
62	3.80 %
63	3.90 %
64	4.00 %
65	4.20 %
66	4.40 %
67	4.60 %
68	4.80 %
69	5.00 %
70	5.20 %

* Alter 59 gilt nur für Frauen

Alter bei Umwandlung ² Das Alter bei Umwandlung wird auf Monate genau berechnet; Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich
+41 41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande
Boulevard de Grancy 39
1006 Lausanne
+41 21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana
Viale Stazione 36
6501 Bellinzona
+41 91 610 24 24